

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Juni 1947.

89/1

A n t r a g

Frieda

der Abg. Müllner, Mikola, Dangler, Geißlinger  
und Genossen

auf Schaffung einer Ehrenmedaille für 40 jährige treue Dienste.

Nach 1938 wurde obiges Gesetz durch die reichsdeutschen Bestimmungen aufgehoben. Es erscheint angebracht, die österreichischen Bestimmungen, wie sie im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.I.27, BGBl.61, bis 1938 gegolten haben, wieder einzuführen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

- § 1 (1) Es wird eine Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste geschaffen. Sie wird Personen verliehen, die im Bundesgebiet in demselben öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis oder die bei ausserhalb des Bundesgebietes befindlichen österreichischen Dienststellen ununterbrochen durch 40 Jahre treu gedient haben. Die Leistung der Dienste kann ganz oder teilweise vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt sein.
- (2) Durch Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegslistungsgesetzes erfolgte Unterbrechungen werden in die 40jährige Dienstzeit eingebbracht.
- (3) Ein Wechsel zwischen dem Dienste beim Bund, einem Land oder einer Gemeinde hindert die Verleihung der Ehrenmedaille nicht.
- (4) Das Nähere, insbesonder auch die Ausstattung der Ehrenmedaille, wird durch Verordnung geregelt.
- § 2 Die Ehrenmedaille verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.
- § 3 Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-•-.-•-•-